

COVID-19-Kurzarbeit: Klarstellungen für Personalverrechnung

Zwecks Klarstellung der Vorgehensweise bei der Personalverrechnung der COVID-19-Kurzarbeit wurde eine Neufassung der gesetzlichen Grundlage (§ 37b AMSG) beschlossen. Ferner hat ein Expertenteam des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend einen umfassenden Personalverrechnungsleitfaden erarbeitet und publiziert.

Die Neufassung der Bestimmungen des § 37b AMSG, deren Ziel die Erleichterung der Personalverrechnung der COVID-19-Kurzarbeit ist, wurde mit 18 Juni 2020 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2020/51) verlautbart und ist rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft getreten. Die wesentlichen Punkte dieser Neuregelung sind:

- Durch die Sozialpartnervereinbarung zur Kurzarbeit hat sichergestellt zu sein, dass der Beschäftigtenstand zumindest hinsichtlich der von der Kurzarbeit erfassten Beschäftigten während der Kurzarbeit und in einem allenfalls darüber hinaus vereinbarten Zeitraum aufrechterhalten wird.

Hinweis: Im Rahmen der derzeit von WKO und ÖGB veröffentlichten Sozialpartnervereinbarungen (Formularversion 7.0) ergänzend zu diesen gesetzlichen Mindestanforderungen geregelt, dass während der Kurzarbeit der gesamte Beschäftigtenstand des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteils, für den das Kurzarbeitsbegehren gestellt wird, aufrechtzuerhalten ist. Für die in die Kurzarbeit einbezogenen Arbeitnehmer gilt eine Behaltefrist von einem Monat nach dem Ende der Kurzarbeit.

- Während des Bezuges der Kurzarbeitsunterstützung richten sich die Beiträge und die Leistungen der Sozialversicherung nach der letzten Beitragsgrundlage vor Kurzarbeit, wenn diese höher ist als die aktuelle Beitragsgrundlage („Günstigkeitsvergleich“). Obwohl der Arbeitgeber die auf die Differenz zwischen erhöhter und aktueller Beitragsgrundlage entfallenden Beiträge zur Sozialversicherung des Arbeitnehmers sowie sonstige Beiträge (insb. Arbeiterkammerumlage, Wohnbauförderungsbeitrag) zu tragen hat, sind diese Beiträge kein Vorteil aus dem Dienstverhältnis.
- Auf der [Homepage des BMAFJ](#) finden sich folgende Unterlagen zur Kurzarbeit:
 - ein FAQ-Katalog, der um einen Abschnitt zur Lohnverrechnung erweitert wurde.
 - ein Personalverrechnungsleitfaden mit Musterabrechnungsbeispielen, der in Zusammenarbeit zwischen Experten des BMAFJ, der Wirtschaftskammer und der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer erstellt wurde.

¹ <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008905>

Per 16. Juni 2020 ist eine überarbeitete Version der AMS-Richtlinie zur COVID-19-Kurzarbeit erschienen, nach der für eine rechtzeitige Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe folgende Fristen relevant sind.

- Erstanträge sind ab 1. Juni 2020 immer vor Beginn des geplanten Kurzarbeitszeitraumes zu stellen. Eine rückwirkende Beantragung ist nicht mehr möglich.
- Verlängerungsanträge können im Laufe des Junis weiterhin rückwirkend gestellt werden, ab 1. Juli 2020 allerdings nur mehr spätestens drei Wochen nach dem geplanten Beginn der Verlängerung.

Das AMS hat bekannt gegeben, dass bei Verlängerungen die beiden Kurzarbeitszeiträume maximal 4 Kalendertage auseinander liegen dürfen; anderenfalls läge ein neuer Erstantrag gem. Punkt 1 vor.

¹ <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ--Kurzarbeit.html>
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008905>